

Sie heiraten noch bis zum 30.04.2025?

Dann gelten für Sie folgende Regeln für die Namensführung in der Ehe:

1. Kein gemeinsamer Name in der Ehe

Sie behalten beide Ihren jeweiligen aktuell geführten Namen.

Im Laufe Ihrer Ehe können Sie ohne Frist einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

2. Gemeinsamer Name in der Ehe

Sie können bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Dies kann der Geburtsname eines Ehegatten sein oder auch der zur Zeit der Erklärung geführte Name (z.B. aus einer Vorehe).

Die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens in der Ehe ist unwiderruflich. Die Rückkehr zum Geburtsnamen kann nur im Falle einer Auflösung der Ehe (durch Scheidung oder Tod) erfolgen.

Wenn Sie einen gemeinsamen Namen in der Ehe bestimmt haben, hat der Partner, dessen Name nicht der gemeinsame Familienname geworden ist, die Möglichkeit diesen Namen als Begleitnamen zu führen. Diese Erklärung zum Begleitnamen kann einmal widerrufen werden.

Beispiel: Adam Maier und Eva Schmitt

Getrennte Namensführung:

Familienname: Maier
Vorname: Adam

Familienname: Schmitt
Vorname: Eva

Gemeinsamer Name Maier:

Familienname: Maier
Geburtsname: -
Vorname: Adam

Familienname: Maier
Geburtsname: Schmitt
Vorname: Eva

Begleitname für Frau Maier, geb. Schmitt: Maier-Schmitt oder Schmitt-Maier

Gemeinsamer Name Schmitt:

Familienname: Schmitt
Geburtsname: Maier
Vorname: Adam

Familienname: Schmitt
Geburtsname: -
Vorname: Eva

Begleitname für Herrn Schmitt, geb. Maier: Schmitt-Maier oder Maier-Schmitt

Sie heiraten ab dem 01.05.2025?

Dann gelten für Sie folgende Regeln für die Namensführung in der Ehe

Kein gemeinsamer Ehename

Sie behalten Ihren jeweils aktuell geführten Namen.
Eine Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens in der Ehe ist auch noch später während der Ehe möglich.

Bei Geburt des ersten Kindes in der Ehe bestimmen Sie dessen Namen.
Weitere Infos erhalten Sie im Geburtenbüro.

Gemeinsamer Ehename

Sie bestimmen einen gemeinsamen Namen bei der Eheschließung (Ehename).

Diese Entscheidung ist während bestehender Ehe unwiderruflich.

→ Geburtsname eines*r Ehepartners*in

→ Der zur Zeit der Erklärung geführte Familienname eines*r Ehepartners*in (z.B. aus einer Vorehe)

→ Ein aus den Namen beider Ehepartner*innen (Geburts- oder Familienname) gebildeter Doppelname. Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Es können maximal zwei Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.

In diesen Fällen führen die Kinder, die in dieser Ehe geboren werden, den bestimmten Ehenamen als Familiennamen.

Begleitname

Wenn Sie einen gemeinsamen Namen in der Ehe bestimmt haben, der nur aus einem Namen besteht, hat der Partner, dessen Name nicht der gemeinsame Familienname geworden ist, die Möglichkeit seinen Namen als Begleitnamen voranzustellen oder anzufügen. Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich.

In diesen Fällen führen die Kinder aus dieser Ehe den Doppelnamen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die geschlechtsangepasste Form eines Familiennamens zu wählen.

Weitere Informationen zu den Möglichkeiten der Namensführung (insb. nach ausländischem Recht) erhalten Sie gerne im Heiratsbüro.

Tel. 0931 37-2411 oder -2419 oder per E-Mail: heirat@stadt.wuerzburg.de

Weiterführende Informationen finden Sie unter [BMJ - Namensrecht - Häufig gestellte Frage zum Namensrecht](#)